

Die Wohnungsaustündigungen der Firma Büssing.

(Eine wichtige Entscheidung des Städtischen Wohnungsamtes.)

Die Lastauto-Fabrik U. Groß-Büssing kaufte Anfang 1918 zur Erweiterung ihres Fabriksbetriebes, der in der Brigittenau bereits 52 Hausnummern umfaßt, die Häuser 20. Bezirk, Raufcherstraße 33 und Nordwestbahnstraße 9, und kündigte 41 kleinen Wohnparteien zum Waidtermin. Die meisten verzichteten gegen eine Gelbabsfindung auf die Gelbabsfindung der Mieterschutzverordnung. Einige Wohnparteien ließen es aber auf die gerichtliche Entscheidung ankommen. Beim Bezirksgerichte Leopoldsdorf (Landesgerichtsrat Dr. Schmidt) machte die Firma geltend, daß sie die beiden Häuser zur zweckmäßigen Unterbringung der Kanzleien und Ueberleitung des Betriebes in die Friedenswirtschaft dringend benötige, auch liege die Erweiterung ihres Betriebes wegen ihrer Heereslieferungen im öffentlichen Interesse. Das Ausdehnungsbedürfnis der Fabrik wurde bei Gericht vom Sachverständigen Baumeister Dudenus, die Verwendung des größten Teiles der Produktion für Heereslieferungen vom Ueberwachungsbeamten Rittmeister Strobel bestätigt. Auf den Antrag der von Dr. Ludwig Koeßler und Dr. Max Göhl vertretenen Mietparteien wurde das gerichtliche Verfahren bis zur Fällung der von den Mietparteien auf Grund der Min.-Ver. vom 28. März d. J. angerufenen Entscheidung des Städtischen Wohnungsamtes unterbrochen.

Dieses hat nun am 3. Mai entschieden, daß nicht nur die Wohnungen der beschwerbeführenden Parteien, sondern sämtliche Wohnungen der beiden Häuser dem Wohnzwecke nicht entzogen werden dürfen, und daß deren Verwendung für den Geschäftsbetrieb der Firma Groß-Büssing unzulässig ist. Die Entscheidung wurde folgendermaßen begründet: Wenn auch der Erzeugung von Lastautomobilen eine erhöhte Bedeutung jetzt zukommt, so kann doch nicht gesagt werden, daß die Unterbringung von Kanzleien in den beiden Häusern im öffentlichen Interesse gelegen ist, zumal dem Kriegsministerium auch zahlreiche andere Firmen zu Gebote stehen, die Firma, die Autos auch für den privaten Bedarf erzeugt, ausdrücklich erklärt hat, die beiden Häuser zur Ueberleitung in die Friedenswirtschaft und zur Vorzug für den neuen Kundenkreis zu benötigen. Diesem Bedürfnisse eines auf Gewinn berechneten Unternehmens stehe gegenüber, daß die Zahl der in den beiden Häusern ge-

kündigten Wohnungen größer ist, als die Gesamtzahl der im zwanzigsten Bezirke überhaupt freistehenden Wohnungen gleicher Art. Daß die Firma jetzt vorzugsweise für Heereszwecke arbeitet, läßt die zweckmäßigere Unterbringung ihrer Kanzleien noch nicht als ein öffentliches Interesse erscheinen; andernfalls würde bei der jetzt so großen Anzahl von Heereslieferanten der gesetzliche Mieterschutz für die Bevölkerung illusorisch sein. Auch scheint der der Firma aus der Nichtverwendung der beiden Häuser erwachsende Nachteil im Vergleiche zu den Folgen der Entziehung von 41 Wohnungen aus dem Wohnungsmarkte, als unbedeutend.

Die endgültige Entscheidung steht im Falle des Refurses der Firma der Statthalterei zu. Wir werden über den Ausgang der bei den jetzigen Verhältnissen für weite Kreise präjudiciellen Angelegenheit noch berichten.